



STREIB

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgisch
Staatsbl.
vorbehalten



10044041

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

15-03-2010

AV
der Kanzlei

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Mittelstandsvereinigung Büllingen-Bütgenbach**

Rechtsform : VOG

Sitz : Krinkelt, Zur Elcht 6 - 4761 Büllingen

Unternehmensnr : **0414.133.184**

Gegenstand : **Anpassung der Statuten - Generalversammlung vom 6. April 2009**
der Urkunde :

KAPITEL I : BENENNUNG - GESELLSCHAFTSSITZ - ZIEL - SETZUNG - DAUER

Benennung :

Die Benennung der Vereinigung lautet „Mittelstandsvereinigung Büllingen-Bütgenbach VOG“.

Auf allen Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen Dokumente, die von der Vereinigung herausgegeben werden, muss unmittelbar vor oder nach dieser Benennung der Vermerk „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die Abkürzung „VOG“ sowie die Bezeichnung des Sitzes der Vereinigung erwähnt werden.

Sitz - Gerichtsbezirk:

Der Sitz der Vereinigung ist in 4761 Büllingen - Krinkelt, Zur Elcht 6, Gerichtsbezirk EUPEN. Dieser Sitz kann innerhalb des gleichen Gerichtsbezirks durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrates verlegt werden. Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse, um die Änderung, die sich dadurch in Bezug auf diesen Artikel der Satzung ergibt, beurkunden zu lassen. Jede Änderung des Sitzes muss in den Anlagen zum belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Zielsetzung:

Zweck der Vereinigung ist die Wahrung und Vertretung der moralischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Mittelständler und Selbständigen, bzw. der Freiberufler.

Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit ungeachtet aller konfessionellen, philosophischen oder parteipolitischen Überzeugungen und in voller Unabhängigkeit gegenüber den Parteien aus. Innerhalb ihres Kompetenzbereiches und unter Berücksichtigung der örtlichen besonderen Umstände wird sie sämtliche den Mittelstand, die unabhängigen und freien Berufe berührenden Fragen auf wirtschaftlichem und sozialen Gebiet prüfen. Sie wird entsprechende Abhilfen und Lösungen suchen und gegebenenfalls die vorgesetzten Behörden informieren und um Unterstützung bitten.

Zu diesem Zweck wird ein permanentes Sekretariat eingerichtet, dass den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite steht.

Die Vereinigung kann sich im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele an bestehende Fachverbände und überregionale Interessengemeinschaften anschließen.

Dauer:

Die Vereinigung wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Sie kann aufgelöst werden durch einen Beschluss der Generalversammlung.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/03/2010 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

KAPITEL II : MITGLIEDER

Mitgliederkategorien:

Die Vereinigung wird gebildet nur aus effektiven Mitgliedern. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt; sie muss sich jedoch auf wenigstens DREI belaufen. Die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder sind durch das Gesetz und die vorliegende Satzung festgelegt.

Die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder ist unbeschränkt. Die Rechte und Verpflichtungen der gewöhnlichen Mitglieder sind durch die vorliegende Satzung festgelegt.

Aufnahme neuer Mitglieder : Bedingungen

Jeder, sei es als natürliche Person oder als Gesellschaft, der den Voraussetzungen eines Mittelständlers entspricht, kann der Vereinigung beitreten. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird er als effektives Mitglied anerkannt.

Mitglieder - Mitgliederregister:

Der Verwaltungsrat führt am Sitz der Vereinigung ein Mitgliederregister. In diesem Register sind die Namen, Vornamen und Wohnsitze der Mitglieder oder - wenn es sich um eine juristische Person handelt - die Benennung, juristische Form und die Anschrift des Sitzes zu vermerken.

Alle Beschlüsse bezüglich der Aufnahme, des Rücktritts oder des Ausschlusses von Mitgliedern werden durch den Verwaltungsrat innerhalb von acht Tagen, nachdem der Verwaltungsrat von dem Beschluss Kenntnis genommen hat, in das Register eingetragen.

Mitglieder - Beiträge und Zahlungen - Höchstbetrag:

Jedes Jahr ist durch die effektiven Mitglieder ein Beitrag zu entrichten, der durch den Verwaltungsrat festgelegt wird. Er darf hundertfünfzig Euro nicht überschreiten.

Mitglieder - Rücktritt - Rücktritt von Amts wegen - Ausschluss:

Jedes Mitglied der Vereinigung kann sich frei aus der Vereinigung zurückziehen, indem es dem Verwaltungsrat seinen Rücktritt mitteilt.

Jedes Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag bis Ende März des betreffenden Jahres nicht bezahlt hat, gilt als ausgetreten.

Unbeschadet der Bedingungen, die in vorliegender Satzung für die Aufnahme und den Austritt der Mitglieder festgelegt sind, kann der Ausschluss eines Mitglieds nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

Das zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung, und es hat auch kein Recht auf Erstattung der gezahlten Beiträge.

KAPITEL III : GESCHÄFTSFÜHRUNG - KONTROLLE

Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei Personen.

Wenn die Vereinigung jedoch nur drei Mitglieder hat, wird der Verwaltungsrat aus zwei Personen gebildet. Die Verwalterzahl muss in jedem Fall geringer sein als die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung.

Um zum Verwalter gewählt zu werden, muss man Mitglied der Vereinigung sein.

Die Verwalter werden durch die Generalversammlung ernannt, und sie können zu gleich welchem Zeitpunkt durch sie abgesetzt werden. Die Verwaltermandate werden unentgeltlich ausgeübt.

Wenn ein Mandat vakant wird, kann die Generalversammlung einen neuen vorläufigen Verwalter bezeichnen. Dieser beendet dann das Mandat des Verwalters, den er ersetzt.

Verwaltungsrat - Zusammensetzung - Sitzungen:

Der Verwaltungsrat bezeichnet unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, eventuell einen Vize-Präsidenten, einen Kassierer und einen Schriftführer, der den amtlichen Schriftwechsel der Vereinigung führt. Der Schriftführer beruft den Verwaltungsrat ein und führt die Sitzung zusammen mit dem Präsidenten.

Wenn der Präsident und der Vize-Präsident verhindert oder abwesend sind, wird die Sitzung durch den ältesten der anwesenden Verwalter geführt.

Der Rat tagt nur dann gültig, wenn die Mehrheit der Verwalter anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Über jede Sitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

Die vorzulegenden Auszüge sowie alle anderen Dokumente werden rechtsgültig von dem Schriftführer unterschrieben und von dem Präsidenten gegengezeichnet. Bei Verhinderung des Präsidenten müssen zwei Verwalter gegengezeichnen.

Befugnisse des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Vereinigung. Er verfügt über die weitgehensten Befugnisse, um alle die Vereinigung betreffenden Verwaltungs- und Verfügungshandlungen zu verwirklichen, sofern diese Handlungen nicht der Generalversammlung laut Gesetz vorbehalten sind.

Vertretung der Vereinigung - Tägliche Geschäftsführung - Übertragung von Befugnissen:

Die Vereinigung wird rechtsgültig bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen rechtsgültig von zwei gemeinsam auftretende Verwalter vertreten.

Unter seiner eigenen Verantwortung kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse bezüglich der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung einem oder mehreren Geschäftsführern, die Mitglied oder Nicht-Mitglied sind, übertragen unter der Voraussetzung, daß diese Übertragung speziell ist und daß sie Dritten ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird.

In Ermangelung eines Beschlusses, durch den Befugnisse bezüglich der täglichen Geschäftsführung übertragen werden und der Dritten ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wurde, nimmt der Schriftführer die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung wahr.

Kontrolle:

Entsprechend dem Artikel 17, Paragraph 5 des Gesetzes über die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht und solange die Vereinigung den Kriterien der "KLEINEN VEREINIGUNG", die in diesem Artikel erwähnt sind, entspricht, ist kein Kommissar-Revisor zu bezeichnen. Wenn die Vereinigung jedoch nicht mehr den vorerwähnten Kriterien entspricht, muss die Kontrolle über die Vereinigung einem oder mehreren Kommissaren anvertraut werden, die durch die Generalversammlung unter den Mitgliedern des Institut der Betriebsrevisoren bezeichnet werden.

Zusammensetzung des jetzigen Verwaltungsrates :

- Präsident + Geschäftsführer : BLUM Edgar – Warchestrass 32 – 4750 NIDRUM
- Vize-Präsident : REUTER Wolfgang – Dorfstrasse 51 – 4760 Manderfeld
- Geschäftsführer + Kassierer : KÜPPER Aloys – Zur Eicht 6 - 4761 Krickel
- KREINS Elke - Honsfeld 65 A - 4760 Büllingen
- PALM Johann – Wirtzfelder Weg 2 , – 4761 Rocherath
- RAUW Wilfried – Am Ranzelbom 34 – 4750 Büthenbach/Berg
- DROSSON Horst – Kirchenseite 8 – 4761 Wirtzfeld
- HEINEN Erich – Brunnenstrasse 3 – 4750 Weywertz
- ARENS Roswitha - Hauptstrasse 39A - 4760 Büllingen
- MÖLTER Werner - Zur Rodder Höhe 7 - 4761 Wirtzfeld

Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder : am 6. April 2009

- SCHMITZ Karl - Auf der Luft 5 - 4760 Mörringen
- PETERS Manfred - Brückberg 18/1 - 4760 Büllingen
- HECK Philipp - Hofstrasse 2 - 4750 Büthenbach

KAPITEL IV : GENERALVERSAMMLUNG

Zusammensetzung und Befugnisse:

Die Generalversammlung wird aus den Mitgliedern gebildet.

Die Generalversammlung verfügt über die weitgehensten Befugnisse, um Vorgänge, welche die Vereinigung betreffen, zu realisieren oder zu bestätigen.

Nur die Generalversammlung ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, Verwalter zu ernennen und zu widerrufen, Kommissare zu ernennen, zu widerrufen und deren eventuelle Vergütung festzulegen, ihren Rücktritt anzunehmen und den Verwaltern und Kommissaren Entlastung zu erteilen, die Jahresrechnungen gutzuheißen, die Auflösung der Vereinigung zu beschließen, ein Mitglied auszuschließen und die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung zu beschließen.

Datum - Einberufung:

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr entweder am Sitz der Vereinigung oder an jedem anderen in der Einladung bezeichneten Ort, am letzten Montag des Monats März statt. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Versammlung auf den nächsten Werktag, um die gleiche Uhrzeit verlagert.

Außerdem müssen jedes Mal, wenn die Belange der Vereinigung dies erfordern oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen, außerordentliche Generalversammlungen durch den Verwaltungsrat einberufen werden.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen erfolgen mittels einfacher Briefe, die die Tagesordnung enthalten und den die Dokumente beigelegt sind, welche durch die Versammlung zu prüfen sind. Die Einberufungsschreiben müssen wenigstens acht Tage vor der Versammlung an jedes Mitglied gerichtet werden. Jeder Vorschlag, der von einer Mitgliederzahl, die wenigstens einem Zwanzigstel entspricht, unterschrieben ist, muss auf der Tagesordnung erwähnt werden.

Die Generalversammlung kann jedoch auch rechtsgültig entsprechend anderen Modalitäten und Fristen, die dem Verwaltungsrat angemessen scheinen, und sogar mündlich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat diesbezüglich vorab die einstimmige Zustimmung der Mitglieder erhalten hat.

Die Versammlung ist darüber hinaus auch ohne Beachtung der Einberufungsfristen und des Versands von Einladungen ordnungsgemäß gebildet, wenn alle Mitglieder sich mit der Versammlung einverstanden erklärt haben und wenn sie alle anwesend oder vertreten sind oder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.

Abstimmung:

Jede Generalversammlung kann nur über die Vorschläge abstimmen, die auf der Tagesordnung stehen, außer wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und - in letzterem Fall - wenn die Vollmachten dies ausdrücklich erwähnen.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des oder der Kommissare, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfasst sind, zur Kenntnis und diskutiert über die Bilanz.

Die Geschäftsführung wird auf die Fragen antworten, die ihr durch die Mitglieder in bezug auf ihren Bericht oder die Punkte der Tagesordnung gestellt werden. Gegebenenfalls beantworten die Kommissare die Fragen bezüglich ihres Berichts.

Die Versammlung entscheidet über die Annahme der Jahresrechnungen und äußert sich in einer Sonderabstimmung über die Entlastung, die den Verwaltern und dem/den Geschäftsführer(n) zu erteilen ist.

Stimmzahl - Schriftliche Abstimmung - Vertretung:

Jedes Mitglied kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten seine Stimme abgeben. Nur ein anderes Mitglied kann ein verhindertes Mitglied vertreten. Jede Person, die mit der Vertretung eines Mitglieds bei der Generalversammlung beauftragt ist, kann kein anderes Mitglied vertreten. Die Stimme kann auch schriftlich abgegeben werden. Alle Mitglieder der Vereinigung haben ein gleiches Stimmrecht bei der Generalversammlung und die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst außer in

den Fällen, für die das Gesetz oder die vorliegende Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

Protokoll:

Das Protokoll der Generalversammlung wird von allen anwesenden Mitgliedern, die dies wünschen, unterschrieben. Ausfertigungen oder Auszüge, die bei Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden von einem Geschäftsführer unterschrieben, außer wenn die Beschlüsse der Generalversammlung notariell beurkundet wurden.

KAPITEL V: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und es endet am einunddreissigsten Dezember des gleichen Jahres.

KAPITEL VI: INVENTAR - BILANZ - VERTEILUNG

Buchführung:

Entsprechend dem Artikel 17, Paragraph 2, 3 und unbeschadet des Paragraphen 4 des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht muss keine Buchhaltung entsprechend dem allgemeinen Buchhaltungsrecht erfolgen, solange die Vereinigung den Kriterien der "KLEINEN VEREINIGUNG" entspricht, die in den vorgenannten Artikeln erwähnt sind. Die Vereinigung muss eine vereinfachte Buchhaltung haben, die wenigstens die Bewegungen der verfügbaren Barmittel und Kontobewegungen entsprechend dem durch königlichen Erlass festgelegten Muster erfasst.

Inventar - Bilanz - Konten:

Wenn die Vereinigung nicht den Kriterien der "KLEINEN VEREINIGUNG" entspricht, muss der Verwaltungsrat am dreissigsten Juni eines jeden Jahres ein Inventar entsprechend dem allgemeinen Buchhaltungsrecht erstellen.

Der Verwaltungsrat legt die Jahresrechnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fest.

Unbeschadet des gegebenenfalls anwendbaren allgemeinen Buchhaltungsrechts verfasst der Verwaltungsrat außerdem den Geschäftsbericht. Dieser Geschäftsbericht umfasst einen Kommentar zu den Jahresrechnungen, um der ordentlichen Generalversammlung auf getreue Art die Verwendung des Budgets der Vereinigung im Hinblick auf ihre Zielsetzung sowie den Budgetvorschlag des folgenden Geschäftsjahres darzulegen.

Hinterlegung der Jahresrechnungen und der dazugehörigen Dokumente:

Entsprechend dem Artikel 17, Paragraph 2, 3, 6 und unbeschadet des Paragraphen 4 des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind die Jahresrechnungen nicht bei der belgischen Nationalbank zu hinterlegen, solange die Vereinigung den Kriterien der "KLEINEN VEREINIGUNG", die in dem genannten Artikel erwähnt sind, entspricht.

Wenn die Vereinigung jedoch nicht mehr den vorerwähnten Kriterien entspricht, muss das allgemeine Buchhaltungsrecht beachtet werden, und die Jahresrechnungen müssen mit den laut Gesetz beizufügenden Anlagen innerhalb der dreißig Tage, die ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung folgen, hinterlegt werden.

KAPITEL VII: AUFLÖSUNG - LIQUIDATION - VERWENDUNG DER AKTIVA

Auflösung:

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Liquidation:

Bei Auflösung der Vereinigung aus gleich welchem Grunde erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die ihr Amt aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, die auf Anfrage einer interessierten Person getroffen wird, ausüben.

Die Verwendung der Aktiva wird durch die Generalversammlung oder in Ermangelung einer Generalversammlung durch die Liquidatoren festgelegt, welche die Aktiva einem Verwendungszweck zuführen müssen, welcher der Zielsetzung der Vereinigung soweit wie möglich nahe kommt.

Allgemeines Recht:

Die Parteien unterwerfen sich vollständig dem Gesetz über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Infolgedessen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, von denen nicht rechtsgültig in der vorliegenden Satzung abgewichen wurde, als in vorliegender Urkunde aufgenommen, und die Klauseln, die den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, werden als nicht geschrieben angesehen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/03/2010 - Annexes du Moniteur belge